OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601587/4/MB/Bb

Datum:
Linz, 1. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A K, x, vom 29. September 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. September 2016, GZ VerkR96-8659-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung - StVO,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren zu leisten (§ 66 Abs. 1 VStG).

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. September 2016, GZ VerkR96-8659-2016, wurde A K (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt für schuldig befunden:
„Die Firma E in D, J-Straße 4, hat zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt, und hat es der/die Verantwortliche unterlassen, dafür zu sorgen, dass Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten werden. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, GZ: VerkR01-1189-2016ai vom 03.05.2016, Auflagenpunkt 3. Es wurden folgende Auflagen nicht eingehalten: Die 30 km/h Beschränkung war aufgestellt, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine Arbeiten durchgeführt wurden und daher keine Beeinträchtigung auf der B 152 S. Straße gegeben war.

Tatort: Gemeinde W, Landesstraße Freiland, S., Nr. 152 bei km 4,175.
Tatzeit: 20.05.2016, 12:00 Uhr.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 90 Abs. 3 StVO iVm mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Mai 2016, GZ VerkR01-1189-2016ai, und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 60 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 11 Euro auferlegt.

Begründend führt die Behörde nach Wiedergabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie des bisherigen Verfahrensganges u.a. aus, dass der im Spruch angeführte Sachverhalt von einem Straßenaufsichtsorgan der Polizeiinspektion S dienstlich wahrgenommen und zur Anzeige gebracht worden sei. Laut dieser Anzeige sei die Übertretung am 20. Mai 2016 um 12.00 Uhr begangen worden. Es könne daher nicht mehr – wie im Einspruch angeführt - von einer Aufstellung des Verkehrszeichens „kurz vorher“ gesprochen werden und sei daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden gewesen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 20. September 2016, erhob der Bf mit Schriftsatz vom 29. September 2016 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde in welchem er vorbringt, dass laut Baubericht am 20. Mai 2016 im Zeitraum zwischen 12.15 und 12.50 Uhr eine Lkw-Beladung durchgeführt worden sei. Zum Schutz sei daher gemäß Auflagepunkt 3 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Mai 2016, GZ VerkR01-1189-2016ai, die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aufgestellt worden.

Nachdem der Transport etwas früher erwartet wurde (ca. 12.00 Uhr), habe der Polier bereits 15 Minuten vorher die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgestellt, damit der betreffende Bereich entsprechend gesichert gewesen sei.

Der Bf beantragte von einer Bestrafung abzusehen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 11. Oktober 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-8659-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Weiters wurde der bezughabende Bewilligungsbescheid gemäß § 90 StVO der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Mai 2016, GZ VerkR01-1189-2016ai, samt dem Abänderungsbescheid vom 4. Mai 2016, GZ VerkR01-1189-2-2016ai, beigeschafft und in diese Einsicht genommen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da von keiner Partei weder ausdrücklich noch konkludent eine Verhandlung beantragt wurde und überdies aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit dem erwähnten Bescheid vom 3. Mai 2016 fest steht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2016, GZ VerkR01-1189-2016ai, in der Fassung des Abänderungsbescheides vom 4. Mai 2016, GZ VerkR01-1189-2-2016ai, wurde der Firma E, mit Sitz in V, J.straße 4, unter Einhaltung zahlreicher Auflagen bis 30. Juni 2016 die straßenpolizeiliche Bewilligung zu Arbeiten am rechten Fahrbahnbereich der S. Straße (B 152) in einer

Gesamtlänge von 75 m (von Strkm 04,157 bis km 04,250) erteilt. Als wesentliche Auflage wurde unter Punkt 3. vorgeschrieben, dass die Aufstellung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h nur zum Schutz der auf der Fahrbahn, auf Gehsteigen sowie Banketten tätigen Arbeiter, wenn im Hinblick auf den Arbeitsumfang ein Betreten der Fahrbahn zu erwarten ist, und für Abschnitte, wo dies der Fahrbahnzustand unbedingt erfordert (Schotterdecke, Fräskante ab 3,00 cm, Einengung, etc.), zulässig ist. Hinsichtlich der Benützung der Straße wurde angeordnet, dass sich diese innerhalb des bewilligten Zeitraumes jeweils auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken habe.

Der Bf ist seit 23. Mai 2013 handelsrechtlicher Geschäftsführer des genannten Unternehmens.

Am 20. Mai 2016 um 12.00 Uhr wurde von einem Straßenaufsichtsorgan der Polizeiinspektion S festgestellt, dass auf der B 152 die höchste zulässige Geschwindigkeit durch Aufstellung von Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO mit 30 km/h begrenzt war, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine Beeinträchtigung vorgelegen hat.

Der Bf hat dazu in seiner Beschwerdeschrift festgehalten, dass laut Bautagebericht am 20. Mai 2016 im Zeitraum zwischen 12.15 Uhr und 12.50 Uhr eine Lkw-Beladung durchgeführt wurde. Da der konkrete Transport für 12.00 Uhr erwartet wurde, wurden die 30 km/h-Beschränkungstafeln 15 Minuten davor aufgestellt, um den betreffenden Straßenbereich entsprechend abzusichern.

III.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierüber erwogen:

1.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften ergeben sich aus folgenden Bestimmungen der StVO und des VStG:

Wird gemäß § 90 Abs. 1 StVO durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist die Bewilligung unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder

mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

2. Wenngleich die geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen im konkreten Fall 15 Minuten vor dem erwarteten Transport aufgestellt wurden, so vermag das Landesverwaltungsgericht darin eine Verletzung des Auflagepunktes 3. des verfahrensgegenständlichen Bewilligungsbescheides nicht erblicken.

Da der gegenständliche Transport für 12.00 Uhr erwartet wurde, erscheint es geradezu plausibel, dass das Aufstellen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen auch rechtzeitig vor dem Eintreffen des Transportfahrzeuges erfolgte. Derart zeitgerechte verkehrsvorbereitende Maßnahmen erscheinen unabdingbar für eine den Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechende Absicherung eines Baustellenbereiches, sind im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit geboten und dienen letztlich dem Schutz der vor Ort tätigen Arbeiter und allfälliger Anrainer. Dass mit den Fahrbahnarbeiten um 12.15 Uhr – somit etwa 15 Minuten nach dem Eintreffen des Lkws begonnen wurde – ist bei lebensnaher Betrachtungsweise und den Denkgesetzen folgend insofern gut nachvollziehbar, als mit der Ankunft des Lkws im Baustellenbereich vor dem tatsächlichen Beginn der anstehenden Arbeiten zunächst noch weitere vorbereitende Maßnahmen, etwa ein entsprechendes Einweisen des betreffenden Lkw-Lenkers, das Zufahren zur Baustelle, etc. verbunden sind.

In Anbetracht dieser dargestellten Gesamtumstände ist für das erkennende Gericht in Bezug die konkrete Fallkonstellation ein gezielter Regelverstoß nicht erkennbar, sodass der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war.

3. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung des Bf zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen für das Verfahren vor der belangten Behörde und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Rechtsmittelverfahren keine Kostenbeiträge an.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r